

Bezug und Lieferung von thermischer Energie

Allgemeine Geschäftsbedingungen

September 2026

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten per 1. September 2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Bezug und Lieferung von thermischer Energie» vom 1. September 2025.

Die AGB bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der AEW Energie AG (nachstehend AEW genannt), als Energielieferantin und Dienstleistungserbringerin, einerseits sowie dem Energiekunden (nachstehend Kunde genannt) andererseits, welcher für seine Gebäude bzw. Gebäudeteile Energie aus einer Anlage oder einem Netz für thermische Energie (Wärme/Kälte) der AEW bezieht oder damit zusammenhängende Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Die spezifischen Verträge (z.B. Anschluss- und Wärme- respektive Kälteliefervertrag) sowie deren Beilagen sind diesen AGB übergeordnet.

Die aktuellen AGB können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der AEW bezogen werden.

Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der AEW bestätigt der Kunde, dass er die AGB gelesen, verstanden und akzeptiert hat und die jeweils gültigen Konditionen der AEW Produkte anerkennt.

Es gilt die jeweils aktuelle Version der AGB. Über wesentliche Änderungen wird der Kunde rechtzeitig im Voraus informiert.

2 Anschluss an das Wärmenetz

Förderung

Gesuche in Zusammenhang mit der Förderung von einem Anschluss an ein Fernwärmenetz sind durch den Kunden zu verfassen und i.d.R. vor Baubeginn an die zuständige Bearbeitungsstelle einzureichen. Eine Haftung der AEW für allfällige entgangene Fördergelder ist ausgeschlossen.

Vollständige Versorgung

Angebot

Bei Interesse an einer vollständigen Versorgung (d.h., das Gebäude wird zu 100 % durch die AEW mit Wärme oder Kälte beliefert, es bestehen keine eigenen Erzeugungsanlagen mehr) unterbreitet die AEW dem Gebäudeeigentümer, nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, ein Angebot für die Versorgung mit thermischer Energie.

Energiebedarf Neubauten

Bei Neubauten ist der AEW ein Energienachweis durch den Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Gebäudeeigentümer.

Energiebedarf bestehender Bauten

Bei bestehenden Gebäuden berechnet die AEW die Anschlussleistung anhand des bisherigen Energieverbrauchs. Die Verbrauchsmengen der letzten drei Betriebsjahre sind durch den Gebäudeeigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Weitere Unterlagen

Gegebenenfalls sind der AEW durch den Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter die Situations-, Grundriss- und Schnittpläne der anzuschliessenden Gebäude und/oder ergänzende Unterlagen und Angaben (z. B. zur Nutzung) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.1

2.1.1

2.1.2

2.1.3

2.1.4

2.1.5

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2.1.6	Festlegung der Anschlussleistung Aufgrund der vom Gebäudeeigentümer zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Berechnungen wird im spezifischen Vertrag die Anschlussleistung definiert.		
2.2	Begrenzte Wärmelieferung bei Inselbetrieb Bleiben Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen beim Kunden bestehen, die im Inselbetrieb zum Einsatz gebracht werden, wird unabhängig vom kalkulierten Wärmeleistungsbedarf des angeschlossenen Kunden eine vertragliche Anschlussleistung vereinbart. Berechnungsgrundlage ist der rechnerische Leistungsbedarf des Kunden nach Abzug der eigenen Reserve- oder Spitzenkapazität. Die kundeneigenen Erzeugungsanlagen werden im Inselbetrieb und zur Unterstützung der Energieversorgung betrieben und über die Anlagenleittechnik der AEW angefordert.		
2.3	Begrenzte Wärmelieferung bei Inselbetrieb und Rückliefermöglichkeit Bleiben Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen beim Kunden bestehen, die zur Rückspeisung von thermischer Energie in das Versorgungsnetz eingesetzt werden, wird unabhängig vom kalkulierten Leistungsbedarf des angeschlossenen Kunden eine vertragliche Anschlussleistung für den Bezug und für die Rücklieferung vereinbart. Die kundenseitigen Erzeugungsanlagen werden im Inselbetrieb oder für die Rückspeisung in das Netz zur Unterstützung der Wärme- respektive Kälteversorgung betrieben. Im Falle der Rücklieferung wird die Vorlauftemperatur der Sekundärseite auf 5 Kelvin über die momentane Fernwärmeverlauftemperatur angehoben, respektive 5 Kelvin unter die momentane Fernkälteverlauftemperatur abgesenkt. Die Ansteuerung und die Leistungsanforderung der Erzeugungsanlagen erfolgen über die Leittechnik der AEW.		
2.4	Ausführung der Anschlüsse		
2.4.1	Hausanschlussleitungen Der Bau der Hausanschlussleitungen vom vorhandenen oder zu erstellenden Netz liegt in der Verantwortung der AEW. Die Planung oder die Ausführung erfolgt durch die von der AEW beauftragten Unternehmungen.		
2.4.2	Standort der Hausstation und Leitungsführung Die AEW bestimmt in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer die Leitungsführung auf dem Grundstück und den Standort der Hausstation.		
2.5	Vergütung von Kulturschäden und Ertragsausfall Nach Grabarbeiten wird das Terrain zulasten der AEW wieder instand gestellt. Die AEW vergütet einen allfällig von ihr verursachten Kulturschaden und/oder Ertragsausfall im Kulturland nach den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.		
2.6	Inbetriebnahme Nach der Fertigstellung der Hausstation erfolgen die Inbetriebnahme und die Übergabe an den Kunden. Gleichzeitig wird der Kunde umfassend instruiert.		
	Änderung bestehender Anlagen, Kosten Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Zuleitung und/oder Hausstation verstärkt oder verlegt, abgebrochen oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, hat der Verursacher der Änderung für die entstehenden Kosten auch im vorgelagerten Versorgungsnetz vollumfänglich aufzukommen.	2.7	
	Eigentums- und Instandhaltungsgrenzen Eingriffe an Anlagenteilen im Verantwortungsbereich der AEW An Anlagenteilen, die sich im Verantwortungsbereich der AEW befinden, dürfen Arbeiten und Eingriffe einzig durch die AEW bzw. deren Beauftragte vorgenommen werden. Der Eingriff in die von der AEW plombierten Anlagenteile ist nur der AEW oder den von dieser ermächtigten Drittpersonen gestattet. Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Werden Anlagenteile, welche im Verantwortungsbereich der AEW stehen, durch die Kunden oder Dritte beschädigt, so werden die Instandstellungskosten, allfällige Ersatzbeschaffungen sowie weitere Schadenersatzforderungen dem Verursacher belastet. Anlagenteile im Verantwortungsbereich der Kunden Die Verantwortung für Wartung und Unterhalt ab Instandhaltungsgrenze sowie für die Hausanlage verbleibt in jedem Fall bei den Kunden. Der Anschluss bzw. der Energiebezug darf an der Übergabestelle keine störenden Rückwirkungen gemäss technischen Anschlussbedingungen (TAB) verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, hat dieser innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe zu sorgen und die damit einhergehenden Kosten zu tragen. Ebenfalls haftet der Kunde gegenüber der AEW für die durch die Rückwirkungen verursachten Schäden.	2.8 2.8.1	
	3 Hausinstallationen		
	Begriffe Primärseite (Verantwortungsbereich AEW) Als primärseitig gelten Hausanschluss, Übergabestation und Hauszentrale Primärseite. Sekundärseite (Verantwortungsbereich Kunde) Als sekundärseitig gelten Hauszentrale Sekundärseite, Gruppe(n) Heizung, Gruppe Wassererwärmer, Gruppe(n) Kälte und Hausanlage. Hausanschluss Der Hausanschluss besteht aus der Energieleitung und der Datenleitung ab der Grundstücksgrenze bis und mit Absperrarmatur bzw. Anschlusskasten der Datenleitung nach dem Gebäudeeintritt. Hausstation Die Hausstation besteht aus den Komponenten gemäss Kap. 3.1.5 bis 3.1.10.	2.8.2	3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.1.5	Übergabestation Die Übergabestation besteht im Wesentlichen aus Energiezähler, Regelventil und Schmutzfänger.	Ausserordentliche Prüfung Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen verlangen. In Streitfällen ist der ordentliche Befund einer amtlich anerkannten Prüfstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der damit verbundenen Aufwendungen (wie z.B. den Aufwand für den Ein- und Ausbau), trägt die unterliegende Partei.	4.2
3.1.6	Hauszentrale Primärseite Die Hauszentrale Primärseite setzt sich aus dem Wärme- respektive Kälteübertrager sowie Temperaturfühlern und dem Regler zusammen.	Privatzähler Private Messeinrichtungen nach der Instandhaltungsgrenze werden von der AEW weder bedient noch unterhalten. Die Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die Messwerte des AEW Wärmehählers können auf Wunsch durch den Kunden abgegriffen werden. Die Mehrkosten für die technische Installation, Betrieb und Unterhalt trägt der Kunde.	4.3
3.1.7	Hauszentrale Sekundärseite Die Hauszentrale Sekundärseite besteht aus Sicherheitsventil, Füll- und Entleerarmaturen, Druck- und Temperaturanzeigen, Schmutzfänger sowie ggf. Hauptpumpe.	5 Wärmeabgabe Lieferumfang Die AEW ist verpflichtet, dem Kunden, gestützt auf den jeweiligen Vertrag, Energie bis zur vereinbarten maximalen Anschlussleistung zu liefern.	5.1
3.1.8	Gruppe(n) Heizung Die Gruppe Heizung besteht aus Regelventil, Temperaturanzeigen, Fühler, Sicherheitsthermostat bei Bodenheizung, Umwälzpumpe und Absperrarmaturen.	Leistungsbegrenzung Die Anschlussleistung wird auf die vertraglich vereinbarte maximale Leistung begrenzt.	5.2
3.1.9	Gruppe(n) Kälte Die Gruppe Kälte besteht aus Regelventil, Temperaturanzeigen, Fühler, Umwälzpumpe und Absperrarmaturen.	Einschränkungen Die AEW ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:	5.3
3.1.10	Gruppe Wassererwärmer Die Gruppe Wassererwärmer besteht aus Absperrventil oder Ladepumpe, Temperaturanzeigen, Absperrarmaturen und Strangregulierungsventil.	▪ betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen im Netz ▪ höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Explosion, Pandemie/Epidemie, Energiemangellage ▪ Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte Einschränkungen und Unterbrechungen der Energielieferung begründen keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art. Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt. Die AEW nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht und ist für eine umgehende Behebung bei Störungen besorgt.	
3.1.11	Hausanlage Die Hausanlage umfasst die hausinternen Installationen für Heizung, Kühlung und Wassererwärmung inkl. Wassererwärmer sowie die zugehörige Expansionsanlage.	6 Anpassung der Anschlussleistung nach Beginn der Wärmelieferung Die Anschlussleistung basiert auf den vom Kunden angegebenen Verbrauchswerten. Errechnet sich aufgrund des effektiven Wärme- oder Kältebezuges eine Anschlussleistung, die um mehr als $\pm 10\%$ von der vertraglich festgelegten Anschlussleistung abweicht, passt die AEW die entsprechende Differenz in der Jahrespauschale frühestens drei Jahre ab erster Energielieferung auf Beginn der neuen Heizperiode einmalig an. Der Kunde ist berechtigt, energetische Sanierungen am Gebäude vorzunehmen. Der Einbau einer alternativen CO ₂ -neutralen Erzeugungsanlage zum unterstützenden Einsatz im Gebäude ist der AEW sechs Monate vor dem Einbau schriftlich anzuzeigen. Der Einbau, der Betrieb und die Verantwortlichkeit für derartige Anlagen sind zwischen den Kunden und der AEW vorgängig abzusprechen. Werden pro Anschlussobjekt mehr als 20 % des thermischen Energiebedarfs durch alternative	
3.2	Dimensionierung, Anschlussauflagen		
3.2.1	Hausstation Die Wärmeübergabe der thermischen Energie in der Hauszentrale erfolgt indirekt, d.h., die beiden Heizwasserkreise ▪ Primärkreis = fernwärmeseitig ▪ Sekundärkreis = hausseitig sind immer durch Wärme- respektive Kälteübertrager voneinander getrennt. Es sind keine hydraulischen Verbindungen zwischen Primär- und Sekundärkreis erlaubt.		
3.2.2	Hausanlage Bei der Dimensionierung der Hausanlage müssen die Anforderungen der TAB eingehalten werden.		
3.2.3	Frostsicherheit Wird keine Energie bezogen, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Hausstation frostfrei bleibt. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Kunde für die entstehenden Schäden.		
4.1	4 Messeinrichtungen Messgenauigkeit Die Messeinrichtung erreicht bei Einbau eine Genauigkeit gemäss EN1434 Klasse 2. Die Energiemengenzähler werden periodisch gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Quartalsweise wird eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt.		

Anlagen substituiert, haben die Parteien den für das betroffene Objekt geltenden Vertrag neu zu verhandeln.

Vertragsanpassungen werden in einem Anhang zum Vertrag festgehalten. Mögliche Preisreduktionen werden erst ab Gültigkeit der Vertragsanpassung weitergegeben. Ein Anspruch auf die Reduktion bzw. Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen besteht hingegen nicht.

7 Energiemessung

Die Energiemessung erfolgt gemäss Vertrag und entsprechend den Vorgaben des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS). In der Regel ist pro Hausstation eine Messstelle vorgesehen, an welcher der effektive Energiebezug gemessen wird.

Können fehlende oder nicht plausible Messergebnisse nach Grösse und Dauer durch eine Nachprüfung nicht ermittelt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden durch die AEW festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anschlüssen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte, der Betriebsverhältnisse und der Heizgradtage-Statistik der nächstgelegenen Messstation, auszugehen.

8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Preise

Die Preise und deren Indexierung werden im Preisblatt geregelt.

8.2 Anschlusskostenbeitrag

Ein Anschlusskostenbeitrag kann vereinbart werden und wird im entsprechenden Vertrag festgelegt. Bei später vermindertem Leistungsbedarf besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits geleisteten Anschlusskostenbeiträgen.

8.3 Rechnungsstellung

Die ordentliche Rechnungsstellung erfolgt jeweils gestützt auf den effektiv gemessenen Energiebezug. Die AEW kann zudem zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen, z.B. quartalsweise, in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen.

8.4 Zahlungsfrist und Verrechnungsverbot

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrags, gestützt auf eine behauptete Pflichtverletzung der AEW oder aus einem anderen Grund, ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen kann eine Zahlung «unter Vorbehalt» erfolgen, sofern dies der AEW im Voraus schriftlich angezeigt wurde. Andernfalls anerkennt der Kunde die Rechtmässigkeit der ausgestellten Rechnung und kann diese später nur noch bestreiten, falls er den zugrundeliegenden Anspruch bei Bezahlung nicht erkennen konnte. Die AEW ist verpflichtet, ihre Leistungen bei einer Zahlung «unter Vorbehalt» weiterhin vertragsgemäss zu erbringen. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung bzw. rechtskräftiger Feststellung des entsprechenden Anspruchs des Kunden durch das zuständige Gericht.

Gegenüber den Forderungen der AEW ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen, solange solche Gegenansprüche nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen sind.

Massnahmen nach Fristablauf

8.5

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug. Die AEW behält sich im Verzugsfall vor, gegenüber dem Kunden Verzugszins zu 5 % und weitere Schadensansprüche geltend zu machen. Zusätzlich hat die AEW Anspruch auf folgende pauschalen Entschädigungen ihrer Aufwendungen:

- Mahngebühren von CHF 30.00 (inkl. MWST) für die 2. Mahnung
- Umtriebsentschädigung von CHF 150.00 (inkl. MWST) für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses

Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die AEW nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

Die AEW kann in diesem Fall bestehende Rechtsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Zudem kann die AEW Akontozahlungen für bisherige und Vorauszahlungen oder andere Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen.

9 Gebäudeversicherung

Der Kunde verpflichtet sich, die Hausstation, respektive die Energieerzeugungsanlage, bei der kantonalen Gebäudeversicherung anzumelden. Bei einem durch die Gebäudeversicherung gedeckten Schadenfall an der Wärme- oder Kälteanlage ist die Versicherungsleistung, auf erstes Verlangen der AEW hin, bei der Versicherung einzufordern und allfällige dies bezügliche Entschädigungen sind an die AEW weiterzuleiten.

10 Besondere Vorkommnisse

Meldepflicht

10.1

Störungen, Wasseraustritte oder sonstige ausserordentliche Vorkommnisse in Zusammenhang mit der Energieversorgung sind der AEW sofort zu melden.

Drohende Gefahr

10.2

Bei drohender Gefahr hat der Kunde nach Anweisung der AEW die fernwärme-, respektive fernkälteseitigen Absperrarmaturen selbstständig zu schliessen. Das Öffnen der Absperrarmaturen erfolgt ausschliesslich durch die AEW oder deren Beauftragte.

11 Einstellung der Wärmelieferung

Gründe

11.1

Ausser im Falle von Zahlungsverzug kann die AEW die Energielieferung, nach vorangehender Mahnung und schriftlicher Ankündigung, auch in den nachfolgenden Fällen einstellen:

- sofern der Kunde für den Energiebezug Einrichtungen und Anlagen nutzt, welche die Anforderungen des Anschluss- und Wärme- respektive Kältelieferungsvertrags und jene der für den Energiebezug geltenden AGB und Reglemente nicht erfüllen.
- sofern der Kunde der AEW bzw. deren Beauftragten den Zutritt zu den im Eigentum der AEW stehenden Anlagen verweigert.
- sofern der Kunde den Bestimmungen des Vertrages und der AGB und Reglemente in grober Weise zuwiderhandelt.

Die AEW ist im Falle der Einstellung der Wärmelieferung aus vorgenannten Gründen schadlos zu halten. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Ziffer 12.

12 Einstellung des Wärmebezugs

12.1 Wird der Wärmebezug durch den Kunden aufgrund einer Änderung der Nutzung, während eines Umbaus oder beim Einbau von Erzeugungsanlagen ohne vorgängige Vereinbarung mit der AEW (Ziffer 6) eingestellt oder stark reduziert, bleibt die Jahrespauschale weiterhin geschuldet.

Wird ein versorgtes Gebäude während der Vertragslaufzeit abgebrochen und ersetzt, ist das neue Gebäude wieder an das Wärmenetz der AEW anzuschliessen, sofern die AEW zeitgerecht genügend Kapazitäten zusichern kann.

12.2 Weiterbestehen der Pflichten und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von allfälligen Zahlungsverpflichtungen und/oder der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der AEW. Zudem begründet eine Unterbrechung der Energielieferung keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

13 Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird der Vertrag durch den Kunden vorzeitig gekündigt, so sind die verbleibenden Jahrespauschalen bis zum Vertragsende weiterhin geschuldet. Zusätzlich sind die Kosten für Stilllegung und Rückbau des Hausanschlusses sowie der Hausstation durch den Kunden zu übernehmen. Die AEW verzichtet ihrerseits auf die Geltendmachung des entgangenen Gewinns aus dem Energieverkauf.

Wird der Vertrag durch die AEW vorzeitig gekündigt, so übernimmt diese die Kosten für die Stilllegung und den allfälligen Rückbau des Hausanschlusses und der Hausstation.

14 Haftung

Die AEW haftet gegenüber ihren Kunden nach den üblichen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen und für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen.

Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere haftet die AEW nicht für Schäden, die direkt oder indirekt auf Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten respektive auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind. Zudem hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von indirekten oder mittelbaren Schäden (wie bspw. Folgeschäden, entgangenen Gewinn usw.), es sei denn, seitens der AEW liegt grob fahrlässiges oder absichtliches Verhalten vor.

15 Schlussbestimmungen

Datenschutz

15.1

Die AEW behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem Schweizer Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt auch Dritten nur Daten, die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Der Kunde willigt ein, dass die AEW

- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte einholen darf.
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf.
- seine Daten für eigene Marketingzwecke und für eigene massgeschneiderte Angebote verwenden darf.

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Bitte wenden Sie sich hierzu an info@aew.ch.

Kontrollen

15.2

Die AEW ist berechtigt, Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geltenden AGB, Reglemente und Vertragsbestimmungen durchzuführen.

Schriftlichkeitsklausel

15.3

Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden und der AEW, insbesondere auch eine Abweichung von der vorliegenden Klausel, bedürfen der Schriftform und gehen den AGB vor.

Anwendbares Recht

15.4

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der AEW untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht.

Streitigkeiten

15.5

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der AEW Energie AG anerkennen die Parteien – vorbehaltlich gesetzlicher zwingender Gerichtsstände – die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG